

Correspondenzblatt

der

Generalkommission der Gewerkschaften Deutschlands.

Das Blatt erscheint
jeden Sonnabend.

Redaktion: P. Umbreit,
Berlin SO. 16, Engelufer 15.

Abonnementspreis
pro Quartal Mk. 1,50.

Inhalt:

Ein neuer Arbeitskammer-Gesetzentwurf	777
Gesetzgebung und Verwaltung. Entwurf eines Arbeitskammergesetzes	780
Wirtschaftliche Rundschau	783
Arbeiterbewegung. Aus den deutschen Gewerkschaften. — Die Reorganisation des Schweizerischen	

Gewerkschaftsbundes. — Eine französische Arbeiterdelegation in England	784
Lohnbewegungen. Vom Tarifausschuß der deutschen Buchdrucker	788
Mitteilungen. An die Verbandssekretariate. — Unter- stützungsvereinigung	789
Statistische Beilage Nr. 8: Der Arbeitsmarkt im Jahre 1907.	

Ein neuer Arbeitskammer-Gesetzentwurf.

Abermals im selben Jahre versucht Herr von Bethmann-Hollweg sein Glück mit einer gesetzlichen Lösung der vielumstrittenen Arbeitskammerfrage. Sein Entwurf vom Februar d. J. ist noch in aller Angelegenheit. Damals gedachte er, paritätische Arbeitskammern als Anhängel der Unfallberufsgenossenschaften mit Ausschluß des Handwerks zu schaffen, die in der Meinungsäußerung, Kostendeckung und sonstigen Lebensregungen von den Unternehmern durchaus abhängig waren. Selbst den Arbeitgebern war solche Gesetzesmacherei zu bunt; fast ausnahmslos warfen sie das Nachwerk in den Orkus. Herr v. Bethmann-Hollweg hat aus dieser Erfahrung immerhin einiges gelernt. Er hat erkannt, daß man die Reaktion im Reiche des allgemeinen gleichen Stimmrechts nicht allzuweit treiben und den Unternehmern keine Kosten für unnütze Dekorationen aufbürden darf. Sein neuester Entwurf zeigt schon ein etwas moderneres Gesicht. Er trägt dem allgemeinen, gleichen, direkten und geheimen Stimmrecht Rechnung, wie es bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten besteht, sogar in der Form der obligatorischen Verhältniswahlen, und läßt die Ausschließung des weiblichen Geschlechts vom aktiven und passiven Wahlrecht fallen. Die Organisation der Kammern hat nichts mehr mit den Berufs-genossenschaften zu tun; das Handwerk ist einbezogen, die Kosten werden auf die Gemeinden übernommen.

Aber damit sind auch bereits die Vorzüge des neuen Entwurfs erschöpft. So wenig wir die Garantien eines demokratischen Wahlrechts unterschätzen wollen, so haben wir doch ernsthaft zu prüfen, ob die Organe, die das Gesetz schaffen will, als wirkliche Vertretung der Arbeiterschaft geeignet sind. Die Arbeiter fordern eine gleiche Vertretung ihrer Interessen, wie sie das Unternehmertum bereits in seinen Handels- und Gewerbe-, Handwerks-, Landwirtschafts-, Anwalts- und Ärztekammern besitzt, also reine Arbeiterkammern als Vertretung der ganzen Arbeiterklasse mit den Befugnissen der Meinungsäußerung, Antragstellung,

Begutachtung, sozialen Forschung, Vorbereitung, Durchführung und Beaufsichtigung des Arbeiterschutzes und Förderung der Tarifverträge. Der neue Entwurf schlägt mit seiner paritätischen Kammer schon den elementarsten Grundsätzen der Gleichberechtigung ins Gesicht. Paritätische Kammern der Arbeitgeber und Arbeiter haben zur selbstverständlichen Voraussetzung, daß alle einseitigen Interessenvertretungen der Arbeitgeber aufgehoben werden. Daran denkt die Regierung nicht im entferntesten, sondern mutet nur den Arbeitern zu, über ihre Interessen paritätisch mit Arbeitgebern zu beraten, d. h. sich in ihre eigenen Angelegenheiten von Unternehmern dreinreden zu lassen, während die letzteren bei Vertretung ihrer eigenen Interessen hübsch unter sich bleiben. Der Arbeiter als Selbstwesen existiert nicht für den Staat und die Gesetzgebung; er ist nur eine Begleiterscheinung des Unternehmers, dessen Wesenheit als wirtschaftlicher und staatlicher Faktor anerkannt ist. Der Arbeiter hat kein Recht, für sich allein gehört zu werden, seine eigene Auffassung von den Dingen, seine eigenen Wünsche und Forderungen interessieren niemand; für die Regierung sind sie nicht vorhanden. Nur dadurch, daß sie zu den Auffassungen des Unternehmertums in ein gewisses Verhältnis gesetzt werden, erlangen sie das Recht, gehört zu werden. Die Gleichberechtigung der Arbeiterklasse — oder des Arbeiterstandes — wird glatt verneint!

Die Regierung motiviert diese Entrechtung der Arbeiter damit, daß die Arbeitskammern der Pflege des Friedens dienen sollen. Aber kann es ein dreisteres Spiel mit dem sozialen Frieden geben, als wenn man die Gleichberechtigung der Arbeiterklasse, ihre Gleichstellung im Staate mit den Unternehmern, verböhnt? Paritätische Arbeitskammern neben reinen Unternehmervertretungen sind eine eklatante Verletzung der Gleichheit aller Klassen und Stände vor dem Gesetz!

Aber auch im Aufbau der Arbeitskammern kommt diese Mißachtung der Arbeiter unberöhnt zum Ausdruck. Während die Handwerkskammern den

Detail manifestiert sich auch die anmaßende Herrschaft der Klerikalen. Sie haben natürlich das Recht, durch lärmende Demonstrationen parteipolitischen und kirchenpolitischen Charakters die Gefühle der Andersgefinnten zu verletzen, aber die anderen haben die Pflicht, stets so zu handeln, daß es den Klerikalen nicht zum Vergernis gereicht. Sowie irgend etwas in der weitdeutschen Arbeiterschaft unternommen wurde gegen die klerikale Herrschaft, sofort zeternten die Herrschaften über „parteipolitische Ausnutzung“. Aus der Anmaßung heraus, als die Alleinberechtigten unbedingt anerkannt zu werden, gingen die Klerikalen 1878 vor zur Gründung einer Zersplitterungsorganisation gegen den Rosenkranzverband (siehe Nr. 46 des „Corr.-Bl.“), und als die Centrumsführer 1889 erfasen, daß die populärsten Bergarbeiterführer sich nicht vom Centrum leithammeln lassen wollten, da inszenierten die Herren Lensing, Stöpel usw. wieder eine Oppositionsbewegung gegen die Leitung des „alten Verbandes“; genau so wie die Centrumsführer im Saargebiet aus denselben Ursachen die Grundfesten des Rechtsschutzvereins unterwühlten, bis er zusammengebrochen war. Der in der Broschüre erwähnte Anton Fischer, zweiter Vorsitzender des 1890 zwecks Vernichtung des „alten Verbandes“ gegründeten Gegenverbandes „Glück Auf“, war notorisch ein Werkzeug der klerikalischen Parteiführer. Als sich die nominell an der Spitze des „Glück Auf“ stehenden Persönlichkeiten entzweiten, da warfen sie sich vor, Redakteur Lensing und Genossen hätten die ganze Gründung eingefädelt, Lensing usw. haben die Briefe, Artikel und Eingaben entworfen, die vom Vorstand des „Glück Auf“ unterzeichnet waren! Hohmann, der erste Vorsitzende des „Glück Auf“ erklärte, er sei als **Evangelischer zum ersten Vorsitzenden vorgeschlagen worden, um die Vereinigung nicht als ultramontan erscheinen zu lassen, in Wirklichkeit kommandierten die katholischen Geistlichen und Redakteure!** Hohmann mußte es ja wissen. Hier haben wir auch die Erklärung für die Bemühung der M.-Glabbacher, einige Protestanten als „Gewerkvereinsführer“ präsentieren zu können.

In dem ganzen Wirrwarr ist stets erkennbar: **aus der Arbeiterschaft selbst sind nie die eigentlichen Sonderbündler entstanden!** Stets sind die ursprünglichen Veranlasser der Zersplitterung Persönlichkeiten, die nicht der Lohnarbeiterklasse angehören. 1878 waren es Kaplan Laaf und Genossen, 1889 waren es Redakteur Lensing und Genossen, 1894 sind es Pfarrer Driesen, Fabrikant Wiese und Genossen gewesen. Sie fanden stets Werkzeuge, die die eigentliche Firma deckten. Und stets, wenn das proletarische Solidaritätsgefühl auch die Strohmannen zum Bewußtsein ihrer Arbeiterpflicht zwang, dann drängelten und stocherten die Drahtzieher so lange, bis der Strich wieder ausbrach. Obgleich die Centrums- und die Zeckenblätter unaufhörlich heßten, fanden sich doch die Vertreter des „alten Verbandes“ und des „Glück Auf“ zusammen und erließen einen gemeinsamen Aufruf zur denkwürdigen Schützenhofversammlung (Wochum) vom 15. Februar 1891. Und am 8. März 1891 mußte die Generalversammlung des „Glück Auf“, gedrängt von der Situation, Stellung nehmen zu dem Antrag: **Verschmelzung der beiden Verbände!** In dieser Versammlung sprach sogar der zweite Vorsitzende Anton Fischer:

„Es sei eigentlich gleichgültig, welchem Verbands jemand angehört, denn wer gegen das

Kapital aufträte, der sei geknechtet, ob er schwarz oder rot oder blau sei!“

Davon steht in der M.-Glabbacher Broschüre kein Wort! In dieser Versammlung trat am heftigsten für Weiterbestehen der Zersplitterung ein — August Brust, womit er seinen „Befähigungsnachweis“ erbrachte. Wohl beschloß die Generalversammlung schließlich eine Kundgebung gegen den „alten Verband“ und machte große Worte von der „siegreichen Agitation unter der Masse der überwiegend christlichen Bergleute“, aber bald ging der „Glück Auf“ sang- und klanglos zugrunde. Ein Beweis, daß er nicht in der Arbeiterschaft wurzelte.

Wo wir auch forschen, überall stoßen wir auf den Widerwillen der Arbeitermasse gegen die Sonderbündelei. Überall finden wir, daß die Sonderbündelei nicht vom Massenwillen getragen wird. Darum zerreißen auch die Klerikalen und kapitalistischen Bindsünden stets, wenn eine Sturmflut die Proletariermasse aufrüttelt. Das ist in keinem Betracht zu vergessen.

Mitteilungen.

An die Verbandsexpeditionen.

Der nächsten Nummer 49 des „Corr.-Bl.“ wird die **Statistische Beilage Nr. 8**, enthaltend eine Arbeit: **Der Arbeitsmarkt im Jahre 1907** beigegeben. Diese Nummer erscheint in einer Gesamtstärke von 56 Seiten.

Die Redaktion des „Corr.-Bl.“

Unterstützungsvereinigung der in der modernen Arbeiterbewegung tätigen Angestellten.

Zur Mitgliedschaft haben sich gemeldet:

- Hamburg:** Krüger, Fritz, Angestellter des Verbandes der Bauhilfsarbeiter.
 Nickel, Peter, Angestellter des Verbandes der Hafenarbeiter.
 Zucker, Johann, Angestellter des Verbandes der Hafenarbeiter.
Kiel: Dertel, Joh., Krankenkasienangest.
 Vielenberg, Heinrich, Expeditionsangest. der „Kieler Volks-Ztg.“
 Ewert, Hans, Expeditionsangest. der „Kieler Volks-Zeitung“.
Mannheim: Schlienz, Friedr., Geschäftsführer des Zentralverbandes der Maschinisten und Heizer.
Möln: Wagner, Carl, Parteisekretär für den 8. u. 10. schlesw.-holst. Wahlkr.
Stettin: Ernst, Ludwig, Angestellter des Schneiderverbandes.
 Bernola, Herm., Angestellter des Schneiderverbandes.
Marktredwitz: Weiß, Gewerkschaftssekretär.
Mühlhausen i. Ss.: Emmel, Leopold, Geschäftsführer der „Mühlhauser Volksztg.“
 Staudt, Expedient der „Mühlhauser Volksztg.“
 Müller-Möglin, Emile, Geschäftsführer der „Mühl. Volksztg.“
 Wick, Aug., Arbeitersekretär.
Mühlhausen i. Thür.: Markwitz, Rich., Redakteur des „Volksblatt“, Mühlhausen.
Mürnberg: Jahn, Kurt, Buchhandlungsgeselle der Fränkischen Verlagsanstalt.
Konstanz: Riedel, Otto, Angestellter des Textilarbeiterverbandes.

tretern und bevollmächtigten Betriebsleitern der Unternehmer ein völlig selbständiges Arbeitgeberwahlrecht erteilt. Ein minderjähriger Arbeiter besitzt keinerlei Wahlrecht; ein minderjähriger Unternehmer hat seine gesetzlichen Vertreter und Betriebsleiter, die als Arbeitgeber wählen. Und um das Unrecht voll zu machen, gibt der Entwurf den Arbeitgebern auch noch ein Pluralwahlrecht nach Zahl der von ihnen beschäftigten Arbeiter. Wahrscheinlich soll dadurch der Einfluß der kleinsten Gewerbetreibenden verringert werden, die vielleicht arbeiterfreundliche Listen wählen könnten. Ein Großindustrieller kann Tausende von kleinen Kräutern an die Wand drücken. War sich denn die Regierung gar nicht klar darüber, daß ein solches Wahlrecht die Masse der Kleingewerbetreibenden ins sozialdemokratische Lager hinübertreiben muß?

Völlig entrechtet werden die Arbeiter der staatlichen Betriebe der Heeres- und Marineverwaltung, der Eisen- und Straßenbahnen, der Schiffahrt und Fischerei, des Handels und Verkehrs und der Landwirtschaft und Gärtnerei, für die es überhaupt keine Arbeitskammern geben soll. Weshalb werden die Interessen so großer Berufskreise einfach beiseite geschoben? Haben diese Arbeiter wirklich keine Wünsche oder Meinungen zu äußern oder gibt es dort keinen Frieden zu pflegen? Die Riesenausstände der Hafnarbeiter, die samt und sonders dem Eigensinn der Rheeder, die mit ihren Arbeitern nicht verhandeln wollen, geschuldet sind, sollten zur Genüge zeigen, wohin die Mißachtung der Gleichberechtigung der Arbeiter führt.

Das Schlimmste jedoch leistet sich der Entwurf in der Regelung der Geschäftsführung. Daß der Vorsitzende weder Arbeitgeber noch Arbeiter sein darf, gehört zur paritätischen Organisation und leistet dem Eindringen der Bürokratie Vor-schub. Die Wahl des Vorsitzenden und seiner Stellvertreter bleibt denn auch der Aufsichtsbehörde vorbehalten. Aber dieser Vorsitzende, der von der Kammer nicht besoldet werden darf (von wem, darüber sagt der Entwurf nichts), hat alles in seiner Hand: er leitet die Vertreterwahlen, entscheidet über die Gültigkeit der Wahlen (endgültige Instanz ist die Aufsichtsbehörde), bestimmt und leitet die Sitzungen der Kammer, bestimmt deren Tagesordnung und setzt die öffentliche Beratung gewisser Gegenstände aus; er mietet die nötigen Büroräume, stellt alle Hilfskräfte an und entläßt sie und regelt den Plan der Verteilung der Kosten der Arbeitskammer. Er hat in den Beratungen der Kammer volles Stimmrecht, gibt bei Stimmgleichheit den Ausschlag und kann Beschlüsse, welche die Befugnisse der Kammer überschreiten, mit aufschiebender Wirkung beanstanden. Daneben bleibt für die Selbstverwaltung der Arbeitskammer nur soviel Raum, daß sie ihre Geschäftsordnung aufstellen kann (mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde), den Haushaltsplan feststellt, die Jahresrechnung abnimmt und Vertreter, die ihre Wählbarkeit verloren haben, ihres Amtes entkleidet. Sie kann Ausschüsse einsetzen und Sachverständige hinzuziehen, muß aber auch einen Vertreter der Aufsichtsbehörde jederzeit anhören. In allem und jedem ist die Kammer von der Behörde abhängig. Bürokratie ist das Leitmotiv der Verwaltung; der Entwurf steigert dieselbe aber noch zum Schema. Er läßt bei mehreren Arbeitskammern am gleichen Orte die Bestellung eines gemein-

samen Vorsitzenden und gemeinsame Büreaus und Hilfskräfte zu, so daß also die Verwaltung Duzender von Arbeitskammern in den gleichen Händen ruht. Die Berufskammern dürfen sich weder beruflich noch territorial vereinigen, sie dürfen keine gemeinsamen Arbeitskammertage abhalten und keine gemeinsamen Arbeitsämter unterhalten. Alles, was außerhalb ihrer zulässigen Befugnisse liegt, müssen sie bei Auf-lösungsgefahr meiden. Die bürokratische Verwaltung, die Abhängigkeit von der gleichen Bürokratie ist das einzige, was sie eint!

Was sind solche Kammern anders als Defor-tationen der Regierung — Beratungsausschüsse der Behörden, die man nach Gutdünken ins Leben rufen, einberufen und mit Aufträgen betrauen kann. Die eigene Initiative ist bis auf ein Minimum eingeschränkt, die Vertretung von Arbeiterinteressen nahezu unmöglich gemacht. Arbeitgebervertreter und Vorsitzende haben stets die Mehrheit! Stehen aber alle Arbeitervertreter bei der Beschlussfassung über Gutachten oder Anträge den Arbeitgebern geschlossen gegen-über, dann unterbleibt jede Beschlußfassung. Gerade in solchen Momenten, wo die Kammer wirklich einmal besondere Arbeitermeinungen zum Ausdruck bringen, besondere Arbeiteranträge vertreten soll, versagt der ganze Apparat. Der Entwurf will für solche Fälle beiden Gruppen das Recht geben, ihre Meinung mit schriftlicher Begründung zu Händen des Vorsitzenden niederzulegen, — ein gleiches soll den Minderheiten gegenüber Mehrheitsbeschlüssen gestattet sein, — aber das wiegt natürlich etnen unterdrückten Kammerbeschluss nicht entfernt auf. Zu wirklicher Arbeitervertretung sind diese Kam-mern unbrauchbar.

Es wäre recht und billig, daß die Regierung, wenn sie solcher paritätischen Ausschüsse bedarf, die lediglich ihren Zwecken, sonst aber weder den Inter-essen der Arbeitgeber, noch denen der Arbeiter dienen, auch die Kosten dafür selbst übernehme. Es muß daher Befremden und tiefe Mißstimmung erregen, daß sie diese Kosten durch die Verteilung auf die Gemeinden des Kammerbezirks auf die Arbeitgeber und Arbeiter abwälzen will. Die Arbeitgeber, die bereits ihre ausreichenden Interessenvertretungen haben und deren Kosten aufbringen, werden sich mit gutem Recht gegen diese Neubelastung wehren. Haben doch schon zahlreiche Arbeitgeberorganisationen und Handelskammern sich gegen die Schaffung paritätischer Arbeitskammern erklärt und befundet, man möge dafür den Arbeitern lieber reine Arbeiterkammern geben, schon um der Gerechtigkeit willen! Die Arbeiter aber werden die Zumutung, Beiträge aufzubringen für eine Ein-richtung, die ihnen keinerlei Selbstverwaltung ge-währleistet und diese völlig in die Hände der Bürokratie gibt, mit Entrüstung zurück-weisen. Wie vermag die Regierung angesichts solcher Kostenregelung ihren Anspruch, die Selbstverwaltung der Kammern aufzuheben, zu begründen? Wenn Arbeiter und Arbeitgeber doch die Kosten selbst tragen sollen, dann überlasse man es doch diesen Kreisen, sich ihre Interessenvertretungen nach eigenem Gutdünken einzurichten und auszugestalten. Arbeitgeber wie Arbeiter würden sich bald darüber einig sein, daß reine Inter-essenvertretungen das Beste für jeden Teil

gesamten Handel, die Gewerbekammer das ganze Gewerbe, die Handwerkskammern alle Berufe, die Landwirtschaftskammern die gesamte Landwirtschaft vertreten, zersplittert der Entwurf die paritätisch geteilte Arbeitervertretung sowohl nach Verufen als auch nach Bundesstaaten, sogar für einzelne Städte und engebegrenzte Bezirke sind berufliche Arbeitskammern zugelassen, — eine Organisation, die ihr Gegenstück nur noch bei den Innungen findet. Absichtlich werden die heute so wichtigen Tendenzen der Centralisation und Konzentration ignoriert. Weder Berufskammern für das ganze Reich noch allgemeine Kammern aller Berufe für gewisse Bezirke sollen den Arbeitern die Möglichkeit geben, ihre Gesamtinteressen nach außen hin machtvoll zu demonstrieren und ihre Interessensolidarität zum Ausdruck zu bringen. Atomisierung, Unschädlichmachung jedes Arbeitereinflusses ist das Leitmotiv, das den Entwurf beherrscht. Das geht soweit, daß selbst die Berufskammern noch in einzelne Branchen- und Betriebsgruppen-Abteilungen zergliedert werden können, deren Mitglieder unabhängig voneinander gewählt werden und beraten. Ueberdies soll auch für die Errichtung von Arbeitskammern die Bedürfnisfrage maßgebend sein, über die einzig und allein die Landesbehörden entscheiden. Ein Obligatorium wie bei den Gewerbe- und Kaufmannsgerichten, das unter gewissen Voraussetzungen der Arbeiterschaft ein gesetzliches Recht auf eine Vertretung gäbe, ist nicht vorgesehen — nicht einmal der einstimmige Wunsch der Arbeiter braucht für die Behörde maßgebend zu sein. Alles hängt vom guten Willen der Behörde ab.

Man würde eine solche Zaghaftigkeit der Regierung vielleicht verstehen können, wenn den Arbeitskammern weitgehende öffentlich-rechtliche Befugnisse auf dem Gebiete des Arbeiterschutzes, der sozialen Forschung oder der Mitwirkung bei Tarifverträgen eingeräumt wären. Aber nichts von alledem. Das einzige, was an Befugnisse dieser Art erinnert, ist die Funktion als Einigungsamt, die die Kammer neben oder über den Gewerbegerichten oder mangels derselben ausüben kann. Von Tarifverträgen enthält der ganze Entwurf kein einziges Wort. Wohl weist er den Kammern u. a. die Aufgabe zu, Wohlfahrtseinrichtungen „anzuregen“, wobei in der Begründung auch der „grundtätlichen Regelung der Arbeitsbedingungen“ gedacht wird. Aber die Motive wollen hierunter nicht die Festsetzung von Löhnen und Arbeitszeit oder den Abschluß von Tarifverträgen verstanden wissen, sondern lediglich die „Anregung“ einer Regelung der Löhnungstage, der Akkordarbeit, der Arbeit an Sonnabendenachmittagen, der Gewährung von Urlaub usw. Nirgends auch eine Spur gewerbebehördlicher Funktionen auf dem Gebiete der Regelung der Arbeitsverhältnisse, der Durchführung und Beaufsichtigung des Arbeiterschutzes, wie sie selbst den Innungen auf dem Gebiete des Lehrlingswesens zugeteilt sind. Hinsichtlich des Arbeiterschutzes wird die Mitwirkung der Kammer beschränkt auf die Begutachtung von Maßnahmen zur Ausführung bestehender Gesetze (§§ 105d, 120e, 139a, 154, Abs. 4 Gewerbeverordnung), natürlich nur auf Ansuchen der Behörden. Von der Begutachtung von Änderungen der Gesetzgebung sind sie ausgeschlossen. Bei Erhebungen über gewerbliche und wirtschaftliche Verhältnisse dürfen sie nur noch auf Ansuchen der

Behörden mitwirken; der frühere Entwurf ist in dieser Hinsicht verschlechtert. Dagegen wird ihnen gestattet, Wünsche und Anträge, die die gemeinsamen Interessen von Arbeitgeber und Arbeiter betreffen, zu beraten und sie den Behörden und gesetzgebenden Körperschaften zu übermitteln. Das Gleiche gilt auch für die besonderen Interessen der Arbeiter. Was bei dieser Vertretung die Arbeitgeber dreinzureden haben, lassen die Motive ohne nähere Begründung.

Bei solcher schemenhaften Regelung der Kammerbefugnisse muß es doppelt bedenklich erscheinen, wenn der Entwurf den Vorsitzenden ermächtigt, Beschlüsse, die diese Befugnisse überschreiten, zu beanstanden, und wenn die Verfolgung gesetzlich nicht zulässiger Zwecke mit der Auflösung der Kammer bedroht wird.

Auch die Regelung des Wahlrechts ist nicht ohne reaktionäre Tücken erfolgt. Vorauszusehen war, daß die Altersgrenze von 25 Jahren für das aktive und von 30 für das passive Wahlrecht das höchste ist, was die Regierung unter „allgemeinem Wahlrecht“ versteht. Daß das weibliche Geschlecht das aktive und passive Wahlrecht erhält, ist schon ein anerkennenswertes Novum, und daß das Verhältniswahlrecht obligatorisch eingeführt wird, geschieht in der Absicht, die Arbeitervertreter auch noch unter sich zu zersplittern und arbeitgeberfreundliche Mehrheiten zu erreichen. Aber die Wahl der Vertreter auf sechs Jahre setzt voraus, daß dieselben solange ihren Beruf und ihre Beschäftigung im Berufskammerbezirke ausüben. Wer den Beruf oder Bezirk verläßt, scheidet aus der Kammer; wo selbständige Abteilungen für einzelne Branchen eines Gewerbes oder für gewisse Betriebsarten (Fabriken, Handwerk, Hausindustrie) bestehen, genügt schon der Wechsel der Branche oder Betriebsstätte zum Verlust des Mandats. Vorübergehende Arbeitslosigkeit soll zwar die Wählbarkeit nicht ausschließen, aber dieser Begriff ist ein sehr vager. Invaliden, welche Reichs- oder Berginvalidenrente erhalten, gelten zweifellos nicht als vorübergehend arbeitslos, obwohl ihre Fähigkeit, Arbeiterwünsche zu vertreten, darunter nicht notwendig zu leiden braucht. Besonders die Bergarbeiter legen großes Gewicht darauf, ihre Berginvaliden als Vertreter wählen zu dürfen, weil diese nicht gemäßigert werden können. Und wer würde nicht, wie leicht es den Unternehmern möglich ist, einen mißliebigen Arbeiter mehr als vorübergehend arbeitslos zu machen. Dagegen gibt es nur eine Sicherung der gewählten Arbeitervertreter, ihre Entziehung aus dem Wahlbereich der Unternehmer. Die Zulassung der Wahl von Angestellten der Berufsorganisationen der Arbeiter ist das A und O jeder Arbeitervertretung. Sie sind das dauernde Element im stetigen Wechsel des Arbeitsmarktes und ihre große Sachkenntnis wollten selbst bürgerliche Sozialpolitiker den Arbeitskammern unter allen Umständen erhalten wissen. Aber nach dem Wortlaut des Entwurfes ist die Wahl von Gewerkschaftsbeamten völlig ausgeschlossen und die Begründung schweigt sich — wohl nicht bloß zufällig — über diese wichtige Frage aus.

Um so eigentümlicher berührt es, daß die Arbeitgeber im Wahlrecht den Arbeitern gegenüber privilegiert werden sollen. Obwohl sie schon dadurch, daß sie nicht von Arbeitslosigkeit und Wechsel der Arbeitsstätte betroffen werden, begünstigt sind, wird auch allen gesetzlichen Ber-

stehen den Unternehmern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter ihrer Betriebe gleich.

Ausgenommen bleiben die Gehilfen, Lehrlinge und Arbeiter in Apotheken und Handlungsgeschäften sowie die Unternehmer solcher Betriebe.

§ 8. Die Errichtung der Arbeitskammer erfolgt durch Verfügung der Landescentralbehörde. In der Verfügung sind die Gewerbezeige, für welche die Arbeitskammern errichtet werden, sowie Bezirk, Namen und Sitz der Arbeitskammern zu bestimmen. Dabei kann die Bildung von Abteilungen für Gewerbezeige oder für bestimmte Arten von Gewerbebetrieben angeordnet werden. In gleicher Weise können Abänderungen vorgenommen werden.

Mehrere Bundesstaaten können sich zur Errichtung gemeinsamer Arbeitskammern vereinigen. In diesem Falle sind die den Behörden übertragenen Befugnisse, soweit nicht eine anderweitige Vereinbarung getroffen wird, von den Behörden desjenigen Bundesstaates wahrzunehmen, in welchem die Arbeitskammer ihren Sitz hat.

§ 9. Für jede Arbeitskammer sind ein Vorsitzender und mindestens ein Stellvertreter sowie die erforderliche Zahl von Mitgliedern zu beauftragen. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter dürfen weder Arbeitgeber noch Arbeitnehmer sein. Sie werden von der Aufsichtsbehörde (§ 40) ernannt und führen den Vorsitz auch in den Abteilungen.

Für die Mitglieder sind Ersatzmänner zu bestellen, welche in Behinderungsfällen und im Falle des Ausscheidens für den Rest der Wahlperiode in der Reihenfolge der Wahl für die Mitglieder einzutreten haben.

Bestehen mehrere Arbeitskammern an einem Orte, so können der Vorsitzende und seine Stellvertreter für die Kammern gemeinsam bestellt, auch gemeinsame Einrichtungen für den Bureaudienst, die Sitzungs- und Bureaucäumlichkeiten und dergleichen getroffen werden.

§ 10. Die Mitglieder der Arbeitskammern und der Abteilungen sowie ihre Ersatzmänner müssen zur Hälfte aus den Arbeitgebern, zur Hälfte aus den Arbeitnehmern entnommen werden.

Die Vertreter der Arbeitgeber werden mittels Wahl der Arbeitgeber, die Vertreter der Arbeitnehmer mittels Wahl der Arbeitnehmer bestellt.

Die Zahl der Mitglieder der Arbeitskammer und der Abteilungen sowie die Zahl der Ersatzmänner wird durch Verfügung der Aufsichtsbehörde bestimmt.

Die Mitglieder und die Ersatzmänner erhalten für jede Sitzung, der sie beigewohnt haben, Vergütung etwaiger Reisekosten und eine Entschädigung für Zeitversäumnis. Die Höhe der letzteren ist durch die Geschäftsordnung festzusetzen.

II. Wahlberechtigung und Wählbarkeit.

§ 11. Zur Teilnahme an den Wahlen (§ 10) sind Deutsche beiderlei Geschlechts berechtigt, welche

1. das 25. Lebensjahr vollendet haben;
2. im Bezirke der Arbeitskammer tätig sind;
3. denjenigen Gewerbezeigen als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammern errichtet sind.

Umfaßt eine gewerbliche Unternehmung Bestandteile verschiedenartiger Gewerbezeige, so wird sie demjenigen Gewerbezeige zugerechnet, welchem der Hauptbetrieb angehört.

Nicht wahlberechtigt ist, wer nach § 32 des Gerichtsverfassungsgesetzes zum Amte eines Schöffen unfähig ist.

§ 12. Für die Wahlen der Arbeitgeber kann die Aufsichtsbehörde das Stimmrecht nach Maßgabe der Zahl der von den einzelnen Arbeitgebern beschäftigten Arbeitnehmer verschieden festsetzen.

§ 13. Wählbar sind diejenigen Wahlberechtigten, welche

1. das 30. Lebensjahr vollendet haben;
2. seit mindestens einem Jahre denjenigen Gewerbezeigen als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer angehören, für welche die Arbeitskammern errichtet sind;
3. in dem der Wahl vorausgegangenem Jahr für sich oder ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln nicht empfangen oder die empfangene Unterstützung erstattet haben.

Die Vorschrift des § 11 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

§ 14. Sind gemäß § 8 Abteilungen errichtet, so sind für die Abteilungen nur diejenigen Personen wahlberechtigt und wählbar, welche den in den Abteilungen vertretenen Gewerbezeigen oder Gewerbebetrieben angehören.

III. Wahlverfahren und Dauer der Wahlperiode.

§ 15. Die Wahlen erfolgen unter Leitung des Vorsitzenden der Arbeitskammer in getrennter Wahlhandlung. Sie sind unmittelbar und geheim; sie finden nach den Grundsätzen der Verhältniswahl derart statt, daß neben den Mehrheitsgruppen auch die Minderheitsgruppen entsprechend ihrer Zahl vertreten sind. Hierbei kann die Stimmabgabe auf Vorschlagslisten beschränkt werden, die bis zu einem näher zu bestimmenden Zeitpunkte vor der Wahl einzureichen sind.

Ueber die Feststellung des Wahlergebnisses ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Das Ergebnis der Wahl ist öffentlich bekannt zu machen.

Die näheren Bestimmungen über das Wahlverfahren werden von der Aufsichtsbehörde getroffen.

§ 16. Ist in den Bestimmungen über das Wahlverfahren vorgeschrieben, daß die Gemeindebehörde Wahllisten aufzustellen hat, so sind die Polizeibehörden sowie Krankenkassen, welche im Bezirke der Arbeitskammer bestehen oder eine örtliche Verwaltungsstelle haben, verpflichtet, der Gemeindebehörde auf Verlangen die für die Fertigung der Wählerliste für Arbeitgeber und Arbeitnehmer erforderlichen Auskünfte zu geben, insbesondere Einsicht der Mitgliederverzeichnisse und der Gewerbeanzeigen zu gestatten.

Für ihre Mitwirkung bei der Ausführung der Wahlen steht den Gemeinden, Polizeibehörden und Krankenkassen ein Anspruch auf Vergütung nicht zu.

§ 17. Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahlen können innerhalb zweier Wochen nach der Bekanntmachung des Wahlergebnisses Einsprüche von den Wahlberechtigten bei dem Vorsitzenden der Arbeitskammer eingebracht werden. Gegen seine Entscheidung findet innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die höhere Verwaltungs-

sind und daß diese Vertretungen ganz anders aufgebaut, entwickelt und tätig sein müssen, als der Entwurf es ihnen vorschreiben will.

Der neue Entwurf wird daher ebensowenig Freunde finden als seine Vorgänger. Vielmehr treten seine freieren Wahlrechtsbestimmungen zu der sonstigen Beengtheit und Beschränktheit in desto schneidenderen Gegensatz. Anstatt die Arbeiter als gleichberechtigten Stand vor der Gesetzgebung zu legitimieren, verlegt er diese Gleichberechtigung. Anstatt großer Arbeitervertretungen schafft er eine Art paritätischer Wohlfahrtsausschüsse für Prähwinkel und Umgegend. Statt der Selbstverwaltung und Anteilnahme an öffentlich-rechtlichen Pflichten schafft er bürokratische Einrichtungen mit unerträglicher Bevormundung. Die Arbeiter verlegt er durch Verweigerung selbständiger Meinungsäußerung, die Arbeitgeber durch ein plutokratisches Wahlrecht und durch Belastung mit nutzlosen Kosten. Das solche Kammern den gewerblichen Frieden pflegen können, erscheint uns ausgeschlossen. Sie werden Unzufriedenheit und Mißstimmung in allen betroffenen Kreisen erwecken und genau so Fiasko machen wie die Gesellenvertretungen im Handwerk. Wirkliche Arbeiterkammern als Vertretung der gesamten Arbeiterschaft auf allen Gebieten des Erwerbslebens, Kammern, die in voller Selbstverwaltung ihre eigenen Angelegenheiten regeln und nach Maßgabe der Gesetze an der Regelung und Beaufsichtigung des Arbeiterschutzes sowie an der grundlegenden Entwicklung des Arbeiterrechts durch Tarifverträge teilnehmen, — solche Kammern zu schaffen, wie sie der Kölner Gewerkschaftskongreß 1905 forderte, — das ist es, was die Arbeiter nunmehr vom Deutschen Reichstag erwarten. Sie fordern, daß das Wahlrecht allen großjährigen Arbeitern beiderlei Geschlechts erteilt wird und daß Angestellte der Berufsorganisationen der Arbeiter ebenso wählbar sind als Berufsarbeiter selbst. Arbeitskammern, die nur dazu dienen, die wahre Meinung der Arbeiter zu verfälschern und zu fälschen, sind keine Vertretung, sondern eine Gefahr für die Arbeiterklasse!

Gesetzgebung und Verwaltung.

Entwurf eines Arbeitskammergesetzes.

I. Errichtung, Aufgaben und Zusammensetzung der Arbeitskammern.

§ 1. Für die Arbeitgeber und Arbeitnehmer eines Gewerbebezuges oder mehrerer verwandter Gewerbebezüge sind auf sachlicher Grundlage, soweit nach dem Stande der gewerblichen Entwicklung ein Bedürfnis besteht, Arbeitskammern zu errichten.

Die Arbeitskammern sind rechtsfähig.

§ 2. Die Arbeitskammern sind berufen, den wirtschaftlichen Frieden zu pflegen. Sie sollen die gemeinsamen gewerblichen und wirtschaftlichen Interessen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge sowie die auf dem gleichen Gebiete liegenden besonderen Interessen der beteiligten Arbeitnehmer wahrnehmen.

§ 3. Insbesondere gehört es zu den Aufgaben der Arbeitskammern:

1. Ein gedeihliches Verhältnis zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu fördern.

2. Die Staats- und Gemeindebehörden in der Förderung der in § 2 bezeichneten Interessen durch tatsächliche Mitteilungen und Erstattung von Gutachten zu unterstützen. Auf Ansuchen der Staats- und Gemeindebehörden haben sie bei Erhebungen über die gewerblichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge in ihrem Bezirke mitzuwirken sowie Gutachten zu erstatten insbesondere über

a) den Erlaß von Vorschriften gemäß § 105d, 105e Abs. 1, §§ 120e, 139a, 154 Abs. 4 der Gewerbeordnung,

b) die in ihrem Bezirke für die Auslegung von Verträgen und für die Erfüllung von Verbindlichkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern bestehende Verkehrssitte.

3. Wünsche und Anträge, die ihre Angelegenheiten (§ 2) berühren, zu beraten.

4. Veranstaltungen und Maßnahmen, welche die Hebung der wirtschaftlichen Lage und der allgemeinen Wohlfahrt der Arbeitnehmer zum Zwecke haben, anzuregen und auf Antrag der Vertreter der hierfür getroffenen Einrichtungen und deren Verwaltung mitzuwirken.

§ 4. Die Arbeitskammern sind befugt, innerhalb ihres Wirkungsbereiches (§§ 2, 3) Anträge an Behörden, an Vertretungen von Kommunalverbänden und an die gesetzgebenden Körperschaften der Bundesstaaten oder des Reiches zu richten.

§ 5. Angelegenheiten, die lediglich die Verhältnisse einzelner Betriebe betreffen, dürfen, vorbehaltlich der Bestimmungen im § 6, nicht in den Bereich der Arbeitskammern einbezogen werden.

§ 6. Die Arbeitskammern können bei Streitigkeiten zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern der in ihnen vertretenen Gewerbebezüge über die Bedingungen der Fortsetzung oder Wiederaufnahme des Arbeitsverhältnisses als Einigungsamt angerufen werden, wenn es an einem hierfür zuständigen Gewerbegericht fehlt oder die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Gewerbegerichte beschäftigt sind, oder wenn die Einigungsverhandlungen bei dem zuständigen Gewerbegericht erfolglos verlaufen sind.

Auf das Verfahren finden die Bestimmungen der §§ 63 bis 73 des Gewerbegerichtsgesetzes vom 30. Juni 1901 (Reichsgesetzblatt S. 353) entsprechende Anwendung.

Zuständig ist diejenige Arbeitskammer, in deren Bezirk die beteiligten Arbeitnehmer beschäftigt sind; sofern die beteiligten Arbeitnehmer in den Bezirken mehrerer Arbeitskammern beschäftigt sind, ist diejenige Arbeitskammer zuständig, welche zuerst als Einigungsamt angerufen worden ist.

§ 7. Als Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes gelten die gewerblichen Arbeiter (Titel 7 der Gewerbeordnung) einschließlich derjenigen Personen, welche für bestimmte Gewerbetreibende außerhalb der Arbeitsstätten der letzteren mit der Anfertigung gewerblicher Erzeugnisse beschäftigt sind, und zwar auch dann, wenn sie die Roh- und Hilfsstoffe selbst beschaffen.

Als Arbeitgeber im Sinne dieses Gesetzes gelten die Unternehmer solcher Betriebe, welche als gewerbliche im Sinne der Gewerbeordnung angesehen sind, sofern sie mindestens einen Arbeitnehmer (Abs. 1) regelmäßig das Jahr hindurch oder zu gewissen Zeiten des Jahres beschäftigen; dabei

§ 35. Bei der Beschlussfassung müssen Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl mitwirken. Sind auf der einen Seite weniger Vertreter erschienen als auf der anderen, so scheidet auf dieser Seite die erforderliche Zahl von Mitgliedern mit dem an Lebensalter jüngsten beginnend aus.

Verringert sich hierdurch die Zahl der zur Beschlussfassung berufenen Mitglieder auf weniger als die Hälfte der zurzeit der Kammer oder der Abteilung angehörenden Mitglieder, so ist die Kammer oder die Abteilung gleichwohl beschlussfähig.

§ 36. Ueber jede Beratung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

§ 37. Beschlüsse, welche die Befugnisse der Arbeitskammern überschreiten oder gegen die gesetzlichen Vorschriften verstoßen, sind vom Vorsitzenden unter Angabe der Gründe mit aufchiebender Wirkung zu beanstanden. Die Anfechtung erfolgt mittels Beschwerde an die Aufsichtsbehörde. Diese entscheidet endgültig.

§ 38. Nehmen bei Erstattung eines Gutachtens gemäß § 3 Ziffer 2 oder Beratung eines Antrages gemäß § 4 sämtliche Arbeitgeber einerseits und sämtliche Arbeitnehmer andererseits einen entgegengesetzten Standpunkt ein, so findet eine Beschlussfassung nicht statt. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer sind in diesem Falle berechtigt, ihre Meinung und deren Begründung schriftlich niederzulegen und diese Aufzeichnung dem Vorsitzenden der Arbeitskammer einzureichen. Das gleiche Recht hat in den Fällen, in denen eine Beschlussfassung stattgefunden hat, die Minderheit. Die Aufzeichnung ist von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer den Verhandlungen beizufügen und der beteiligten Behörde einzureichen.

§ 39. Die näheren Bestimmungen über die Geschäftsführung werden von der Arbeitskammer in einer von der Aufsichtsbehörde zu genehmigenden Geschäftsordnung getroffen.

Die Geschäftsordnung muß Bestimmungen enthalten über

1. die Form für die Zusammenberufung der Arbeitskammer;
2. die Beurkundung ihrer Beschlüsse;
3. die Aufstellung und Genehmigung des Haushaltsplans;
4. die Aufstellung und Abnahme der Jahresrechnung;
5. die Voraussetzungen und die Form einer Abänderung der Geschäftsordnung;
6. die öffentlichen Blätter, durch welche die Bekanntmachungen der Arbeitskammer zu erfolgen haben.

Durch die Geschäftsordnung kann vorgeschrieben werden, daß die Abstimmung geheim stattfindet, wenn eine näher zu bezeichnende Zahl von Mitgliedern dies verlangt.

VI. Beaufsichtigung.

§ 40. Die Arbeitskammern unterliegen, sofern nicht von der Landescentralbehörde eine anderweitige Bestimmung getroffen wird, der Aufsicht derjenigen höheren Verwaltungsbehörde, in deren Bezirk sie ihren Sitz haben.

§ 41. Wenn die Arbeitskammer wiederholter Aufforderung der Aufsichtsbehörde ungeachtet die Erfüllung ihrer Aufgaben vernachlässigt oder sich gegen gesetzliche Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, oder andere als die gesetzlich zulässigen Zwecke verfolgt, so kann die Aufsichtsbehörde sie auflösen und Neuwahlen

anordnen. Während der Zwischenzeit werden die Geschäfte von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer geführt.

§ 42. Welche Behörde in jedem Bundesstaat unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“ zu verstehen ist, bestimmt die Landescentralbehörde.

VII. Schlußbestimmungen.

§ 43. Auf Betriebe, die unter der Seeres- oder Marineverwaltung stehen, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes keine Anwendung.

§ 44. Auf die Arbeitgeber in Bergwerken, Salinen, Aufbereitungsanstalten und unterirdisch betriebenen Prüchen und Gruben und die von ihnen beschäftigten Arbeitnehmer finden die Bestimmungen der §§ 1 bis 42 mit den folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Die im § 3 Ziffer 2 bezeichnete Obliegenheit erstreckt sich auch auf die Erstattung von Gutachten über den Erlaß von Bergpolizeiverordnungen, die den Schutz des Lebens oder der Gesundheit der Arbeiter und die Aufrechterhaltung der guten Sitten und des Anstandes durch die Einrichtung des Betriebes bezwecken;

2. inwieweit den Arbeitgebern ihre gesetzlichen Vertreter und die bevollmächtigten Leiter von Betrieben gleichstehen, wird durch Anordnung der Landescentralbehörde bestimmt.

§ 45. Die vorstehenden Bestimmungen treten mit dem in Kraft.

Wirtschaftliche Rundschau.

Die Lage und die Preisermäßigung des Kohlenyndikats. — Staatliche Lieferungsverträge und Lohnklausel.

Am 23. November hat das Rheinisch-Westfälische Kohlenyndikat beschlossen, die Preise pro Tonne für Hochofenkoks um 2 Mt., für Stokkohlen um 1,25 Mark, gültig ab 1. Januar 1909 herabzusetzen, — ferner für die meisten anderen Kohlen- und Koksarten sowie Bricketts um 25 Pf. bis 1 Mt., gültig ab 1. April 1909. Weiter brauchen sich die Abnehmer nicht mehr, wie bisher, auf ein ganzes Jahr, sondern nur auf ein halbes Jahr zu binden. Die Eisenindustrie, deren Kontrakte meist bis Ende März 1909 liefen, erhält bereits vom Jahresbeginn an die ermäßigten Preise von Hochofenkoks und Stokkohlen eingeräumt. Die am wenigsten organisierten Abnehmer, die bescheidenen Haushaltsverbraucher, sind dafür um so kümmerlicher bedacht. Ihnen erschließen sich die niedrigeren Preise erst vom April ab, das heißt: nach Ablauf des Winters mit seinem höheren Brennstoffbedarf.

Zimmerhin bedeutet selbst dieses kleine und widerwillig vollzogene Zugeständnis an die immer erregter aufbegehrenden Industrieabnehmer einen Markstein in der Syndikatsentwicklung, und zugleich ist es das eindrucksvollste Kennzeichen für die unaufhaltsam veränderte Marktlage. Vergleicht man den rechnungsmäßigen Kohlenabsatz mit der Beteiligungsziffer, mit der Förderungsstärke, so ist seit 1905 ein solcher relativer Tiefstand nicht mehr zu beobachten gewesen. Denn diese, der Syndikatsregelung zugrunde liegende „Beteiligung“, ist selbstverständlich durch die Betriebserweiterungen und durch die Anlage neuer Schächte nach wie vor gestiegen: von 75 525 327 Tonnen Anfang 1905 auf 76 275 834 Tonnen Anfang 1906, auf 76 425 834 Tonnen Anfang 1907, und zuletzt auf 76 676 457 Tonnen Anfang 1908. Lange Zeit wuchs der rechnungsmäßige Absatz

behörde statt. Diese entscheidet endgültig. Sie hat Wahlen, welche gegen das Gesetz oder die auf Grund des Gesetzes erlassenen Wahlvorschriften verstoßen, für ungültig zu erklären.

§ 18. Die Mitglieder der Arbeitskammer und die Ersatzmänner werden auf 6 Jahre gewählt. Sind mehr als ein Drittel der Vertreter der Arbeitgeber oder der Vertreter der Arbeitnehmer und die Ersatzmänner dieser Vertreter aus der Arbeitskammer oder eine ihrer Abteilungen ausgeschieden, so kann die Aufsichtsbehörde eine Neuwahl auf den Rest der Wahlperiode für sämtliche Vertreter der Arbeitgeber und deren Ersatzmänner bzw. für sämtliche Vertreter der Arbeitnehmer und deren Ersatzmänner anordnen.

§ 19. Mitglieder, hinsichtlich deren Umstände eintreten oder bekannt werden, welche die Wählbarkeit ausschließen, haben aus der Arbeitskammer auszuscheiden, es sei denn, daß es sich nur um den Eintritt einer vorübergehenden Arbeitslosigkeit handelt. Im Falle der Weigerung erfolgt die Enthebung des Beteiligten durch Beschluß der Arbeitskammer, nachdem ihm Gelegenheit zur Äußerung gegeben ist. Gegen den Beschluß ist innerhalb zweier Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zulässig. Diese entscheidet endgültig.

IV. Kostenaufwand.

§ 20. Dem Vorsitzenden der Arbeitskammer und seinen Stellvertretern darf eine Vergütung von der Kammer nicht gewährt werden.

§ 21. Die aus der Errichtung und Tätigkeit der Arbeitskammern erwachsenden Kosten sind für jede Arbeitskammer von denjenigen in ihrem Bezirke belegenen Gemeinden zu tragen, in welchem sich Betriebsstätten der in ihr vertretenen Gewerbebranche befinden oder Arbeitnehmer dieser Gewerbebranche den Wohnsitz haben.

Dabei werden die Kosten je zur Hälfte auf die beteiligten Betriebsstätten und auf die beteiligten Arbeiter rechnerisch verteilt und hierauf die Beträge ermittelt, die auf die einzelnen Betriebsstätten und Arbeitnehmer entfallen.

Bei der Ermittlung der auf die einzelnen Betriebsstätten entfallenden Beträge ist die Zahl der beschäftigten Arbeitnehmer nach näherer Bestimmung der Aufsichtsbehörde zu berücksichtigen. Die auf die Arbeitnehmer entfallenden Beträge sind nach der Kopfzahl zu verteilen.

§ 22. Der Verteilungsplan (§ 21) ist hienach von dem Vorsitzenden der Arbeitskammer alljährlich aufzustellen.

Gegen die Verteilung der Kosten findet die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde statt. Diese entscheidet endgültig.

§ 23. Die Gemeinden sind ermächtigt, durch Ortsstatut (§ 142 der Gewerbeordnung) zu bestimmen, daß die auf sie entfallenden Kostenanteile nach Maßgabe des Verteilungsplanes (§§ 21, 22) von den Inhabern der in der Gemeinde belegenen beteiligten Betriebsstätten und denjenigen beteiligten Arbeitnehmern erhoben werden, welche in der Gemeinde den Wohnsitz haben.

§ 24. Die durch die Errichtung der Arbeitskammern erwachsenden Kosten sind aus der Staatskasse vorzuschießen.

§ 25. Die Arbeitskammer hat über den zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Kostenaufwand alljährlich einen Haushaltsplan aufzustellen.

Der Haushaltsplan bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Das gleiche gilt für Beschlüsse, deren Ausführung solche Aufwendungen erforderlich machen, welche im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind.

Die Jahresrechnungen sind der Aufsichtsbehörde einzureichen.

V. Geschäftsführung.

§ 26. Die laufende Verwaltung und Führung der Geschäfte sowie die Vertretung der Arbeitskammer liegt dem Vorsitzenden ob.

§ 27. Die Sitzungen werden von dem Vorsitzenden anberaumt. An den Sitzungen nimmt der Vorsitzende mit vollem Stimmrechte teil.

Auf den Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder muß die Einberufung einer Sitzung der Arbeitskammer oder der Abteilung erfolgen.

§ 28. Die Vertreter der Arbeitnehmer haben, so oft sie zur Wahrnehmung ihrer Obliegenheiten berufen werden, ihre Arbeitgeber hiervon in Kenntnis zu setzen. Ist diese Mitteilung erfolgt, so ist es als ein wichtiger Grund, der den Arbeitgeber zur Kündigung des Arbeitsverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist berechtigt, nicht anzusehen, wenn ein Vertreter der Arbeitnehmer durch die Wahrnehmung jener Obliegenheiten an der Leistung der Arbeit verhindert wird.

§ 29. Die Arbeitskammer ist berechtigt, aus ihrer Mitte Ausschüsse zu bilden und mit besonderen regelmäßigen Aufgaben zu betrauen.

§ 30. Der Beschlußfassung der Gesamtheit der Arbeitskammer bleibt vorbehalten

1. die Wahl der Ausschüsse;
2. die Feststellung des Haushaltsplanes, die Prüfung und Abnahme der Jahresrechnung und die Beschlußfassung über Ausgaben, die im Haushaltsplane nicht vorgesehen sind;
3. die Abgabe von Gutachten gemäß § 3 Ziff. 2 und die Einbringung von Anträgen gemäß § 4;
4. die Beschlußfassung gemäß § 19.

§ 31. Die Sitzungen der Arbeitskammern und der Abteilungen sind öffentlich. Ausgenommen von den öffentlichen Verhandlungen sind diejenigen Gegenstände, welche von dem Vorsitzenden als zur öffentlichen Beratung nicht geeignet befunden oder welche bei Erteilung von Aufträgen von den Behörden als für die Öffentlichkeit nicht geeignet bezeichnet werden. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden, wodurch ein Gegenstand von der öffentlichen Beratung ausgeschlossen wird, steht den Mitgliedern der Kammer die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 32. Die Arbeitskammern, die Abteilungen und die Ausschüsse sind berechtigt, zu ihren Verhandlungen Sachverständige mit beratender Stimme zuzuziehen.

§ 33. Zu den Sitzungen kann die Aufsichtsbehörde einen Vertreter entsenden, der auf sein Verlangen jederzeit gehört werden muß.

§ 34. Die Beschlüsse werden durch Stimmeneinheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Zur Gültigkeit eines Beschlusses ist die Ladung aller Mitglieder unter Mitteilung der Beratungsgegenstände und die Anwesenheit von mindestens der Hälfte der zurzeit der Kammer oder der Abteilung angehörenden Mitglieder erforderlich.

eber noch rascher; im laufenden Jahre stand er am höchsten im Februar mit 93,08 Proz. der Beteiligung. Seitdem vollzog sich folgendes Sinken und Schwanken, um endlich im Oktober in einem ganz empfindlichen Absturz zu enden:

	1908	dagegen 1907
	Rechn. Absatz in Proz. der Beteiligung	
März	87,67	87,98
April	85,64	89,05
Mai	86,85	87,40
Juni	86,86	91,64
Juli	85,55	90,90
August	86,99	90,39
September	85,25	89,49
Oktober	80,19	87,25

Also in den Vorjahrsmonaten ganz überwiegend die verhältnismäßig immer günstigere Gestaltung, in diesem Jahre die unverkennbare Verschlechterung. Aber der Hauptunterschied ist, daß die vorjährige Produktion glatt abfloß und sogar hinter dem Bedarf zurückblieb, während dieses Jahr, trotz der forcierten Mehrausfuhr, die Vorräte sich häufen und schon deshalb zu dem Versuch drängen, die Inlandsnachfrage durch Preisnachlässe auszudehnen. In den ersten 10 Monaten 1907 wurden nur 5 098 400 Tonnen Steinkohle mehr ausgeführt (Überschuß der deutschen Ausfuhr über die Einfuhr fremder Steinkohlen), diesmal jedoch 7 677 700 Tonnen. Trotzdem heißt es in dem, in Essen vorgelegten Vorstandsbericht: „Wegen des herrschenden, sich auf alle Sorten, insbesondere aber auf Feinkohle erstreckenden Absatzmangel war das Syndikat wiederum genötigt, größere Mengen der abgenommenen Kohlen und Briketts zu lagern. Auch die Koksbestände auf den Becken haben infolge der anhaltend schwachen Anforderungen der Hüttenwerke wiederum eine Erhöhung erfahren. Der Absatz in Brechloks war nach Lage der allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse befriedigend. Die ungünstigen Absatzverhältnisse dauern im laufenden Monate ungeschwächt fort. Sie haben zeitweise sogar noch eine Verschlechterung durch die Behinderung erfahren, die der Wasserumschlagsverkehr über die Rhein-Muhrhäfen infolge des niedrigen Wasserstandes und vorübergehend auch durch Frostwetter erlitten hat.“

Die Frage ist nur, wie weit das farge zögernde Preisentgegenkommen heute den unterdes vielfach noch schlimmer bedrängten Abnehmerindustrien genügt. Die fortgesetzten Klagen der reinen Hochofen- und Walzwerke mögen dabei ganz beiseite bleiben, weil hier sehr oft der Verdruß wegen der Ueberlegenheit der gemischten Werke einen recht einseitigen Ausdruck, ausschließlich gegen gewisse Syndikatsbestimmungen, findet. Aber aus anderen Kreisen heraus ertönt gleichfalls vielfach die Antwort: zu spät! Speziell vom Roheisenmarkt wird berichtet, daß sich der Zerfall der Syndikate hier in scharfen Preisnachlässen, in den meisten Fällen bis zu 10 und 12 Mk., ausdrückt, und daß dadurch „eine Reihe von Hochofenwerken aus der Konkurrenz von vornherein ausgeschaltet“ seien. Andererseits konnte allerdings der Stahlwerksverband am 27. November nochmals beschließen, seine vielbefehdeten Preise und Bedingungen für Halbzeug auch für das 1. Quartal aufrechtzuerhalten, während in Formeisen der Verkauf für das 1. Halbjahr 1909 zu einem um 5 Mk. ermäßigten Preise freigegeben wurde.

Eine scharfe Beurteilung haben allgemein die Abkommen der staatlichen Eisenbahnverwal-

tungen mit dem Kohlensyndikat und dem Stahlwerksverband gefunden. Nach den Zeitungsmittellungen wäre Preußen im Oktober v. J. einen langfristigen Vertrag auf Abnahme von Syndikatstohlen zu den höchsten Konjunkturpreisen eingegangen. Ebenso soll man sich hier gegenüber dem Stahlwerksverband die Hände derart gefesselt haben, daß Preußen, auf die Dauer von drei Jahren, insgesamt etwa 700 000 Tonnen Schienen und 400 000 Tonnen Schwellen, zu dem abnorm hohen Durchschnittspreis von 120 Mk. für Schienen und 111 Mk. für Schwellen beziehen müsse. Dem Proteste gegen eine solche Staatsgeldverschwendung würden sich alle Arbeiter anschließen müssen. Vor allem jedoch wäre die Gegenfrage zu erheben: was tut in solchem Falle der Staat, um den direkt interessierten Arbeiterschichten wenigstens die alte normale Lohnhöhe mitzusichern? Wir haben bei den eigentlichen Submissionsschreibungen einige bescheidene Anfänge der „Lohn- und Arbeitsklausel“. Wenn der Staat einem geschlossenen Monopol gegenübersteht, so fallen allerdings die Konkurrenzschreibungen hinweg, und der glatte Kauf- und Liefervertrag erleidet von Anfang an die Ungelegenheit. Ist das jedoch ein Grund, die Lohnklausel aus dem Auge zu verlieren? Gäßen wir in den betreffenden Gewerben umfassende Lohnvereinbarungen, so wäre die Regelung sehr einfach zu erzielen. Aber auch ohne solche einheitliche feste Unterlage müßte darauf hingearbeitet werden, daß bei den, vom Staate normal und überrnormal bezahlten Einfäufen und Lieferungen die Lohnnorm der vorangegangenen Zeit zum mindesten nicht unterschritten würde; daß, wenn der Staat eine gegebene Preishöhe bewilligt, er zugleich die entsprechende Lohnhöhe mit als Mindestlohn vereinbart. Daß der Staat in der Krisenzeit nicht gleichfalls noch zum Preisdrücker wird, mag unter Umständen zu billigen sein. Aber daß dem Kapital, um über Krisen leichter hinwegzuhelfen, die Einnahmen verbürgt werden, während es die Vollmacht behält, seinerseits schrankenlos Krisenlöhne zu zahlen, also die Krisenwirkungen nach der anderen Seite zu vertiefen, — das ist doch wohl das gerade Gegenteil einer vernünftigen Sozialpolitik, wie sie selbst dem heutigen Staate, schon in Rücksicht auf kommunale und staatliche Armen- und Arbeitslosenlasten, nahelegen müßte.

Berlin, den 29. November 1908.

Max Schippel.

Arbeiterbewegung.

Aus den deutschen Gewerkschaften.

Der Verband der Bergarbeiter hatte auf den 25. November aus Anlaß des Unglücks auf der Zeche „Radbob“ große Bergarbeiterversammlungen in Bochum, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Oberhausen anberaumt, in denen die Bergarbeiterschaft dieser Städte gegen die Mißwirtschaft auf den Gruben Protest erhoben. An den Versammlungen nahmen 25 000 Arbeiter teil; viele Tausende fanden keinen Einlaß mehr. In den Versammlungen wurde folgende Resolution angenommen:

Die heutige Bergarbeiterversammlung protestiert entschieden gegen den schon wieder von Vertretern der Bergbehörde unternommenen Versuch, bevor auch nur die eigentliche Untersuchung der Unglücksursachen beginnen konnte, die Zechenbesitzer, Betriebsleitung und Bergbehörde von jeder Schuld rein zu waschen. Die Versammlung erblickt darin eine Beschimpfung der toten Kameraden im Schwache Radbob.

Soweit die bisher von wirklich betriebskundigen und sachverständigen Leuten mitgeteilten Einzelheiten über die Zustände in dem Unglücksfalle ein Urteil zulassen, kann es nur lauten: Die Bergbehörde muß neben der verantwortlichen Bergsdirektion auf die Anlagelast.

Für die erfahrenen Bergarbeiter steht fest, daß ein derartiges Rieseninglück sich unmöglich ereignen konnte, wenn die gesetzlich und bergpolizeilich vorgeschriebene Betriebsicherheit zu jeder Zeit vorhanden war. Alle gegenteiligen Erklärungen führen die öffentliche Meinung irre und sind lediglich geeignet, den bitter notwendigen Bergarbeiterschutz zu hintertreiben.

Wir fordern den Reichstag und namentlich auch den Bundesrat auf, nunmehr allen Einreden der Grubentapitalisten zum Trotz an die Schaffung eines Reichsberggesetzes heranzutreten, das den modernen Grubenbetriebsverhältnissen voll auf Rechnung trägt. Wir fordern die denkbar weitgehendsten gesetzlichen Vorschriften zum Schutze der Bergarbeiter vor kapitalistischer Willkür und den immer mehr sich häufenden Betriebsgefahren. Wir fordern, um die exakte Durchführung der verlangten Schutzbestimmungen überwachen zu können, das Recht, aus den Reihen der Arbeiter Hilfskontrollen wählen zu können. Ohne eine unmittelbar von den Vertretern der Arbeiterkraft ausgelübte Werkkontrolle würden auch die besten Gesetze für die Praxis unwirksam bleiben.

Wir appellieren an die berufene Volksvertretung, wir appellieren an jeden fühlenden Menschen! Wenn auch die fürchterliche Katastrophe auf Schacht Raddob, wie die früheren Massenunglücke, nicht Veranlassung zur Erfüllung unserer Forderung nach gründlichem Lebensschutz sein wird, dann überliefern die Verhinderer des Bergarbeiterschutzes die Grubenarbeiter der Verzweiflung.

Die Mitgliederzahl des Buchdruckerverbandes betrug am Schlusse des zweiten Quartals 55 685. Am Jahreschluß 1907 zählte der Verband 53 529 Mitglieder, so daß eine Zunahme von mehr als 2000 Mitglieder in dem ersten Halbjahr zu verzeichnen ist. Die Arbeitslosigkeit betraf im Laufe des zweiten Quartals 5348 Mitglieder, die insgesamt 146 810 Tage arbeitslos waren. 5616 Mitglieder waren zusammen 157 718 Tage vorübergehend erwerbsunfähig. Aus der Verbandskasse wurden für Unterstützungen 586 832,37 M. verausgabt. Das Vermögen der Verbandskasse stieg von 6 500 140,99 M. am 30. Juni auf 6 733 685,51 M. am Schlusse des dritten Quartals.

Der Vorstand des Lagerhalterverbandes unterbreitet den Verbandsmitgliedern Vorschläge auf Einführung der Arbeitslosenunterstützung sowie von Beihilfe in Sterbefällen. Diese Vorschläge stützen sich auf eine statistische Erhebung des Verbandes, wonach im vorigen Jahre 35 Mitglieder 300 Wochen arbeitslos waren. Nach Abzug der vorgesehenen zweiwöchigen Karenz und der Arbeitslosigkeit über die dreizehnte Woche hinaus, wären nach dem Entwurf des Vorstandes 187 Unterstützungswochen (à 15 M.) im vorigen Jahre zu verzeichnen gewesen. An Sterbegeld wird vorgeschlagen: nach einjähriger Mitgliedschaft 50 M., steigend auf 75 M. nach dreijähriger und auf 100 M. nach vierjähriger Mitgliedschaft. Beim Tode der Ehefrau eines Mitgliedes ist nach zweijähriger Mitgliedschaft ein Sterbegeld von 50 M. vorgesehn. Der Verbandsbeitrag, der bisher 1,25 M. monatlich beträgt, soll nach dem Vorschlage des Verbandsvorstandes mit der Einführung dieser Unterstützungswochen auf 50 Pf. wöchentlich erhöht werden. — Die Mitgliederzahl des Verbandes betrug am Schlusse des dritten Quartals 2126 gegen 2073 am Schlusse des vorhergehenden Quartals.

Die Mitgliederzahl des Verbandes der Maler betrug am Schlusse des dritten Quartals 39 814. Für Streikunterstützung wurden 14 876,33 M., für Krankenunterstützung 16 992,60 M. verausgabt.

Die 18. Generalversammlung des Centralverbandes der Zimmerer findet in der Zeit vom 19. bis 24. April 1909 in Stuttgart statt. Zur Verhandlung werden unter anderem folgende Fragen gelangen: Die Tarif- und Lohnbewegungen der Zimmerer, Arbeitslosen- und Krankenunterstützung, Stellungnahme zum Betonbau usw. Besonders der erste Punkt der Tagesordnung ist unter den neuen Verhältnissen im Baugewerbe von größter Bedeutung; im Verbandsorgan wurde in der letzten Zeit eine rege und sachliche Diskussion über diese Frage geführt, die eine Klärung bis zum Verbandstage herbeiführen dürfte.

Die Reorganisation des Schweizerischen Gewerkschaftsbundes.

Am 21. und 22. November fand in Olten ein von 113 Delegierten besuchter außerordentlicher schweizerischer Gewerkschaftskongreß statt, für den einmal die Geschäfte gut vorbereitet waren, so daß auch das Wollen, die Aufgabe des Kongresses, Art und Ziel der Reorganisation des Gewerkschaftsbundes vornehmlich klar erschienen. Eine im August stattgefundene Vorstandskonferenz hatte für die Reorganisation vergleichende Beschlüsse gefaßt, und eine besonders bestellte Kommission arbeitete einen Statutenentwurf aus, an dem sich der Kongreß halten konnte und auch hielt.

Die Tagung vom 21. November beschäftigte sich ausschließlich mit der Frage der Sekretärin, und es waren daher dazu auch nur die Verbände eingeladen, die mit weiblichen Mitgliedern zu rechnen haben. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund hat seit vier Jahren eine Sekretärin, deren Tätigkeit aber aus verschiedenen Gründen nicht befriedigt. Einmal hielt sie keine Disziplin und verschmähte das planmäßige Zusammenarbeiten mit den männlichen Sekretären, und sodann stellte sich heraus, daß ihr die grundsätzliche Klarheit fehlt. Entgegen der grundsätzlichen Auffassung und Taktik des Gewerkschaftsbundes trat und tritt sie für die bekannten „Ideale“ der Anarchosyndikalisten: „direkte Aktion“ und Generalstreik usw., ein; nicht nur in Versammlungen, in denen sie unsere Sache fördern sollte, sondern auch in dem Organ der Anarchosyndikalisten, der in Lausanne erscheinenden „Voix du Peuple“, wo sie überdies die Bestrebungen des Gewerkschaftsbundes direkt bekämpfte. Die ihr obliegende Redaktion der „Kämpferin“ vernachlässigte sie, so daß darob in weiten Kreisen tiefe Unzufriedenheit herrscht, und das Blatt in seiner wünschenswerten fortschreitenden Entwicklung gehemmt ist. Die Verhandlungen drehten sich um die Frage, ob die Sekretärin nach wie vor neben den männlichen Sekretären dem Bundescomité unterstellt, oder aber ganz selbständig gestellt werden sollte. Die Konferenz erklärte sich mit Mehrheit für den bisherigen Zustand.

Die Verhandlungen des Kongresses über die Statutenrevision leitete Genosse Greulich namens der Kommission mit einem längeren orientierenden Referat ein, in dem auch die bisherige Entwicklung des Gewerkschaftsbundes kurz berührt wurde. Die sodann in der Hauptsache nach der Statutenvorlage beschlossenen Neuerungen sind folgende: Der Monatsbeitrag beträgt für männliche Mitglieder 3 Cent, für weibliche 1½ Cent. Das Bundescomité kann den Marken- und Kassenumsatz kontrollieren. Der ordentliche Gewerkschaftskongreß findet alle drei Jahre statt; ein außerordentlicher Gewerkschaftskongreß kann auf Beschluß des Gewerkschaftsausschusses oder auf Verlangen eines Drittels

daß der anti-militaristische Antrag von Marseille nicht im Widerspruch stehe mit dem auf dem Kongreß von Amiens angenommenen Antrag, welcher den gewerkschaftlich Organisierten volle Freiheit zuerkennt, außerhalb der Gewerkschaft an dieser oder jener Art politischer Tätigkeit teilzunehmen, und welcher dadurch wirklich eine gewisse politische Neutralität der Gewerkschaften festlegt. Griffuelhes behauptet, daß der Mangel an Patriotismus eine direkte und logische Folge des Syndikalismus ist.

Es wird natürlich einige Zeit vergehen müssen, ehe die einander entgegenstehenden Meinungen und Tendenzen bestimmte Formen annehmen. Schon jetzt liebt man es, von der „Krisis des französischen Syndikalismus“ zu sprechen, und sie wird auch nicht in einem Tage ihre Lösung finden.

Eines der charakteristischsten Zeichen des Kampfes, der gegenwärtig geführt wird, ist die Polemik, zu welcher die jüngste französische Arbeiterdelegation Veranlassung gegeben hat, die auf Staatskosten nach England geschickt wurde. Der Vorwand hierfür war die französisch-englische Ausstellung in London. Es ist eine Tradition der französischen Regierung von der Zeit des zweiten Kaiserreiches her, solche Arbeiterabordnungen auf die Ausstellungen zu schicken. Die Abordnungen zu den Ausstellungen von London im Jahre 1862 und von Wien im Jahre 1873 haben sogar großen Einfluß auf die französische Arbeiterbewegung gehabt. Die eine gab zur Anknüpfung englisch-französischer Beziehungen Veranlassung, die zur Gründung der „Internationale“ führten, und die andere veranlaßte in Frankreich nach der Kommune die Wiederbelebung der gewerkschaftlichen Organisation.

Durch die Entsendung einer weiteren Abordnung wollte die französische Regierung deutlich die Wichtigkeit zeigen, welche sie den freundschaftlichen Beziehungen mit England beimißt. Der Minister der öffentlichen Arbeiten und der Exsozialist Viviani bezweckten hiermit, ihre ständige Fürsorge der Arbeiterklasse gegenüber zu beweisen. Die Arbeiter, die an der Abordnung teilnahmen, dachten selbst nicht daran, hiermit eine besondere Vergünstigung zu erfahren, wofür sie der Regierung Dank schuldig wären. Sie sahen dies einfach als eine Aufrechterhaltung der Tradition der früheren französischen Syndikalisten an, die immer, im eigenen Interesse ihrer Klasse, solche Abordnungen forderten.

Die Abordnung reiste am 13. Oktober ab und kam am 29. zurück. Sie bestand aus 21 Abgesandten (Delegierten), welche durch die verschiedenen Berufs- oder Industrieorganisationen bestimmt waren. Die Organisationen, die durch die Abordnung vertreten waren, die folgenden: Textilarbeiter, Mechaniker, Metallarbeiter, Bergarbeiter, Lithographen, Seher, Eisenbahnarbeiter und Tüllmacher. Die Abordnung wurde von dem Kabinettschef des Ministers der öffentlichen Arbeiten, Herrn Albert Métin, einem früheren Professor, geführt, welcher schon verschiedentlich Arbeiterabordnungen geführt hat, und der wahrscheinlich seinem Chef die Idee der Entsendung einer Abordnung eingegeben hatte.

Gemäß des Programms, das von der Regierung aufgestellt worden war, als vom Parlament die Zustimmung der für die Reise benötigten Kosten verlangt wurde, sollten die Delegierten die hauptsächlichsten Industriezentren besuchen, die technischen Bedingungen ihrer diesbezüglichen Gewerbe studieren, ebenso die Arbeiterorganisationen. Sie besuchten unter anderem London, Liverpool, Manchester, Birmingham. Die Reise war sehr sorgfältig vor-

bereitet durch die Bemühungen der verschiedenen französischen Konsule und der Board of Trade. Offizielle Empfänge und Bankette wechselten mit Besuchen auf Fabriken und bei den Organisationen ab.

In den revolutionären, anarchistischen und anarchisierenden Zeitungen erschienen zahlreiche Kritiken, die sich mit den Delegierten befaßten. Die einen warfen ihnen vor, diese Delegation von einer „Regierung von Mördern“, der „Regierung von Draveil und Billeneuve“, angenommen zu haben. Die anderen führten ins Feld, daß die Arbeiterdelegierten nur Commis voyageurs mit freundschaftlichen Absichten waren, die beständig von einem Regierungsbeamten geführt wurden, willfähige Werkzeuge einer politischen Manifestation. Auf jeden Fall ganz verschieden von den früheren Arbeiterdelegierten, die, nachdem sie die Delegation angenommen, ihr Ziel in voller Unabhängigkeit verfolgten und sich damit begnügten, einen umfangreichen Bericht zu überreichen, in welchem der gute Wille oft die wissenschaftlichen Kenntnisse ersetzte.

Die Delegierten und die Organisationen, die diese entsandt, haben zum größten Teil verzichtet, auf diese Anklagen zu antworten. Die Leute, welche sie anklagen, übersehen oder verkennen jedoch mit Willen ihr feinfühliges Gewissen. Was aber interessant ist hervorzuheben, das ist der systematische Feldzug, der seit mehreren Monaten von den Revolutionären gegen die gemäßigten Syndikalisten betrieben wird, die sie anklagen, regierungsfreundlich zu sein. Man muß zugeben, daß einige Initiativen etwas ungeschickt waren. Die Anregung eines Referendums gegen den Generalstreik in der Buchgewerbeorganisation, die traditionell feindlich dieser Art des Kampfes gegenübersteht, und zwar an dem Tage, der dem Versuch des Generalstreiks vom 3. August folgte, ebenso die Eröffnung eines Referendums über die im Kriegsfall zu nehmende Haltung unter dem Eisenbahnpersonal, das sehr gemäßig und sehr zur Zurückhaltung verurteilt ist, mußte natürlich Segnern Stoff geben, die immer bereit sind, Verrat zu wittern bei denen, die nicht das gleiche denken wie sie. Andererseits beging die Regierung fortgesetzt Torheiten und kompromittierte somit vollends die Reformisten. Zur Zeit, als der Kongreß in Marseille stattfand, trat Herr Clemenceau in einer großen politischen Rede für die Idee der proportionalen Vertretung ein und lieferte somit einen großen rednerischen Erfolg den Gegnern dieser Art der Vertretung. Einige Tage nach dem Kongreß verhalf Herr Viviani weiter dazu, die gemäßigten Syndikalisten zu kompromittieren, indem er in der Kammer auseinandersetzte, daß es gute und schlechte Syndikalisten gäbe. Aber es scheint, daß bei den Revolutionären der Konföderation gegenwärtig eine entschlossene Absicht besteht, die alte Kampagne, die früher ihre ganze Stärke war, wieder aufzunehmen, und zwar die Kampagne gegen die Syndikalisten, die sie anklagen, regierungsfreundlich zu sein. In der Verwirrung der gegenwärtigen Stunde kehren sie instinktiv zur Vereinfachung der Taktik zurück, aus dem sie zur Zeit des Millerandismus ihre erste Stärke entnommen haben. Es bleibt abzuwarten, ob diese Wiederaufnahme dasselbe Echo haben wird als die erste Kampagne. Es scheint nicht, daß die Kritiken der Arbeiterabordnung von London den erwarteten Widerhall gefunden haben.

Albert Thomas.

der Verbände mit mindestens einem Drittel der Bundesmitglieder einberufen werden. Jeder Verband hat das Recht auf zwei Vertreter, größere Verbände wählen auf je 1000 zahlenden Mitglieder oder einen Bruchteil von über 500 einen weiteren Vertreter, der Verbandsmitglied sein muß. Die Vertretung des Gewerkschaftsbundes ist der Gewerkschaftsausschuß. Jeder Verband wählt einen Vertreter, solche mit über 5000 Mitgliedern wählen zwei, mit über 10 000 drei und mit über 15 000 vier Vertreter. Der Gewerkschaftsausschuß tritt je nach Bedürfnis, mindestens aber jährlich zweimal, zusammen. Er wählt das Bundescomité, dessen Sitz vom Bundeskongreß bestimmt wird; ebenso die Revisoren, Sekretäre und das Hilfspersonal, weiter die Sekretärin, und er hat endlich die Bundeskongresse einzuberufen. Die Geschäfte werden durch ein Bundescomité von sieben Mitgliedern, die für drei Jahre gewählt werden, geführt. Dem Bundescomité obliegt die Förderung der einheitlichen Richtung der Verbände, die Erzielung einheitlicher Aktionen für die Interessen der Arbeiterschaft, Pflege der internationalen Beziehungen, Förderung von Arbeiterschutzgesetzen, Abwehr der Beschränkung oder Verletzung der Freiheit und Rechte der Arbeiterklasse; Pflege der Statistik, Herausgabe einer Rundschau, die an die Verbände in einer genügenden Zahl von Exemplaren abgegeben wird. Die Verbände sind verpflichtet, dem Bundescomité vierteljährlich die Mitgliederzahl und nach Jahresluß die Hauptposten ihrer Rechnung auf zugestellten Fragebogen anzugeben. Ebenso haben sie über jede Lohnbewegung, Arbeitseinstellung oder Aussperrung dem Bundescomité nach Fragebogen Bericht zu erstatten. Die Durchführung der Lohnbewegungen und Streiks und die Beschaffung der hierzu erforderlichen Mittel ist Sache der Verbände. In außerordentlichen, unvorhergesehenen Fällen vermittelt das Bundescomité die Hilfeleistung durch die übrigen Verbände; ebenso bei Konflikten unorganisierter Arbeiter. Sperren über ganze Ortschaften oder Landesteile, die mehrere Berufe betreffen, dürfen nur mit Zustimmung des Bundescomités verhängt werden.

Die Tendenz dieser Reorganisation ist eine decentralistische, indem gemäß der Entwicklung, die die Gewerkschaftsbewegung genommen, das Schwergewicht derselben in die Verbände verlegt und der Gewerkschaftsbund zu einem rein föderalistischen Gebilde mit der ideellen Oberleitung gemacht wird. Die Organisationsform der deutschen Gewerkschaftsbewegung hat dabei als Vorbild gedient. Man möchte sagen: Form und Materie entsprechen jetzt einander, und diese Uebereinstimmung sollte nun eine gedeihliche Weiterentwicklung der gesamten schweizerischen Gewerkschaftsbewegung sichern.

Ziemlich lange und lebhaft diskutiert wurde über das Arbeiterinnensekretariat und die Frage schließlich einigermaßen befriedigend erledigt. Danach erhält die Sekretärin nach wie vor ihren Sitz da, wo das Bundescomité ist, und wird eine lokale Aufsichtskommission gebildet, die sie zu kontrollieren hat. Neben der Arbeiterinnen- und Frauenagitation hat sie, wie bisher, auch die Redaktion der „Vorläuferin“ zu besorgen. Der Gewerkschaftsbund zahlt 4000 Fr., weitere Kosten, namentlich die Agitationskosten, haben die Organisationen zu tragen, die sie in Anspruch nehmen.

Hierauf wurde beschlossen, den Sekretären zu kündigen, und zwar den Anstellungsverträgen entsprechend auf 3 Monate, wobei sie jedoch von vornherein als angemeldet für die Neuwahl gelten. Der

eine Sekretär, Genosse Calame, hatte aber schon vorher wegen der Uebernahme eines anderen Postens seine Stelle gekündigt, und der Kongreß benutzte daher die Gelegenheit, ihm für seine 12jährige Tätigkeit im Dienste des Gewerkschaftsbundes mit warmen Worten zu danken und ihm durch Erheben von den Sätzen die verdiente Anerkennung auszudrücken.

Mit 45 gegen 39 Stimmen, die auf Zürich fielen, wurde Bern als Vorort bestätigt.

Den ausgesperrten Schneidern wurde die Sympathie des Kongresses ausgedrückt und die Betätigung der Solidarität, wenn nötig, zugesichert. Die Freiseure wünschten die Förderung ihrer Organisation durch die Mitwirkung aller Gewerkschafter, die sich nur durch organisierte Gehilfen, die zu kontrollieren sind, bedienen lassen sollten.

Hoherfreulich waren zum Schluß die Mitteilungen von Vertretern der gegenwärtig noch außerhalb des Gewerkschaftsbundes stehenden Verbände, die auf erfolgte Einladung hin sich ebenfalls hatten vertreten lassen. Der Delegierte des Verbandes der Maler und Gipser erklärte, daß derselbe bereits mit dem 1. Januar 1909 seinen Anschluß an den Gewerkschaftsbund vollziehen werde. Die Vertreter der Verbände der Maurer und Handlanger, sowie der Schneider erklärten, daß ihre nächsten Verbandstage voraussichtlich den Anschluß beschließen werden. Es bleibt dann nur noch der Zimmererverband. Doch hoffen wir, daß auch er den Schmolliwinkel verlassen werde, um zur vollständigen Einigung aller auf dem Boden des Klassenkampfes stehenden Gewerkschaften beizutragen.

Auf dem Kongreß wurde wiederholt von anarchistischer Seite der Versuch gemacht, Beschlüsse in ihrem Sinne herbeizuführen. Die zwei Stimmen, die sich dafür entschieden, während der ganze Kongreß die Anträge ablehnte, mögen die Syndikalisten ungewidertig darüber belehren, daß für sie im Schweizerischen Gewerkschaftsbund nichts zu holen ist.

So können wir mit den Ergebnissen des Gewerkschaftskongresses zufrieden sein und dürfen die berechtigte Hoffnung hegen, daß der Schweizerische Gewerkschaftsbund in Zukunft seine hohen Aufgaben erfüllen und die gesamte schweizerische Gewerkschaftsbewegung tatkräftig fördern werde. D. B.

Eine französische Arbeiterdelegation in England.

Seit dem Kongreß von Marseille sind die Polemiken im Innern der Allgemeinen Arbeitskonföderation ziemlich lebhaft. Wir haben schon auf den Artikel hingewiesen, in welchem sich Latapie dahin aussprach, daß „der neutrale revolutionäre Syndikalismus“, so wie er in Amiens 1906 definiert wurde, sich auf Abwegen befände, und daß die Syndikalisten die Sklaven der Anarchisten oder der antipatriotischen Intellektuellen wären. Dieser Artikel hat zahlreiche Entgegnungen hervorgerufen. Während Niel, ein früherer Anarchist, in einem Artikel, der den Titel führt: „Der Zug zum Tode“ (La course à la mort) seine reformistische Tendenz betont, darin auseinandersetzt, daß die in Marseille gefaßten Beschlüsse die Entwicklung und die Existenz der Konföderation betrafen, so erklärte Luquet, der frühere provisorische Sekretär der Konföderation, daß keine Krise im Innern des Syndikalismus bestehe, und hielt die auf Seite der Reformisten laufenden Gerüchte einer Spaltung als nicht beachtenswert. Griffuelhes, welcher kürzlich aus der Haft entlassen, mischte sich alsbald in die Debatte. Um die beunruhigten gewerkschaftlich organisierten zu beruhigen, bemühte er sich, zu zeigen.